

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/498 —

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut **des Bundes (Bundesarchivgesetz — BArchG)**

A. Problem

Das Archivgut des Bundes soll vor Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung gesichert werden. Vor allem sollen rechtlich befriedigende Möglichkeiten geschaffen werden, dieses Archivgut zu nutzen. In Ergänzung des allgemeinen Datenschutzrechts sind bereichsspezifische gesetzliche Regelungen vorgesehen. Wegen der Einbeziehung von Unterlagen, die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften (z. B. dem Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch) unterliegen, sind gesetzliche Vorschriften erforderlich, die sich auch auf andere öffentliche Archive auswirken.

B. Lösung

Das Gesetz stellt sicher, daß alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden Unterlagen von bleibendem Wert dem Bundesarchiv als Archivgut des Bundes übergeben werden. Durch die Nutzung dieses Archivguts werden schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt. Damit wird der natürliche Zielkonflikt zwischen den Grundrechten der Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und des Persönlichkeitsschutzes andererseits sachgerecht gelöst.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Archivfachliche Gesichtspunkte sprechen eher dafür, daß durch die mit Hilfe dieses Gesetzes zu erzielenden Rationalisierungseffekte in der Zusammenarbeit zwischen abgebenden Stellen und Bundesarchiv sonst zu befürchtende Kostensteigerungen vermieden werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 11/498 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1987

Der Innenausschuß

Bernrath

Frau Hämmerle

Neumann (Bremen)

Dr. Hirsch

Frau Schmidt-Bott

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

– Drucksache 11/498 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer *amtlichen* Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer **öffentlichen** Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.

Entwurf

(2) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5 sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, oder
2. a) anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, oder
- b) nach Rechtsvorschriften des Bundes ganz oder teilweise vernichtet werden müßten oder könnten,

wenn sie anonymisiert werden; wird durch eine Anonymisierung der Wert der Unterlagen im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so sind sie unverändert anzubieten und zu übergeben, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Übergabe durchgeführt sein. Sie dürfen von dem Archiv nur geändert werden, wenn die Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, in die Änderung eingewilligt hat und schutzwürdige Belange Betroffener weiterhin nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem Bundesarchiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem Bundesarchiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(5) Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung sind nicht anzubieten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. unverändert
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(6) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.

Entwurf

(6) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(7) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt. *Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, sind diese zu anonymisieren; das Bundesarchiv kann jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung eine Darstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdigen Belange angemessen berücksichtigt werden.*

(2) *Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über das Auskunftsrecht des Betroffenen bleiben unberührt. Sie sind sinngemäß auch auf Archivgut anzuwenden, das nicht in Dateien gespeichert ist.*

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu *amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange* zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. *Waren Unterlagen des Bundes den in § 2 Abs. 3*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.

(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(9) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.

(2) **Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.**

(3) **Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.**

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nr. 1 genannten Geheimhaltungsvorschriften unterworfen, dürfen sie als Archivgut des Bundes erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 5 dem nicht entgegensteht. *Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Beginn oder Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen nur benutzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.* Die Schutzfristen nach Absatz 1 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(5) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. **Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann.** Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. unverändert
2. **Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder**
3. unverändert
4. unverändert
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

Entwurf

(6) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(7) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 3 bis 5 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(8) Für Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, gelten die Schutzfristen der Absätze 1, 2 und 4 nur, wenn und soweit die Unterlagen bei ihnen hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für die Benutzung zu erlassen.

Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 gelten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(9) unverändert

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,**

1. unverändert
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für **des-**sen Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder.“

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,
2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.“

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 203 Abs. 2 und § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, **die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.**“

2. unverändert

3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt: „§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 11

Unterlagen, die anderen als den in §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

Entwurf

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Neumann (Bremen), Dr. Hirsch und Frau Schmidt-Bott

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/498 wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1987 an den Innenausschuß federführend und an den Finanzausschuß sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 1987 die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe empfohlen, daß die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu den steuerlich relevanten Punkten übernommen wird.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in seiner Stellungnahme vom 4. November 1987 in deren Ziffer 1 die Auffassung des Datenschutzbeauftragten zu eigen gemacht, wonach in § 2 Abs. 3 folgender Satz angefügt werden soll: „Die abgebende Stelle und das Bundesarchiv berücksichtigen die schutzwürdigen Belange der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen vor Übergabe der Unterlagen.“ Er hat weiter mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, in § 10 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

„§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

Als Begründung hat er angeführt, es widerspreche dem Grundsatz der Normenklarheit, in § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich die Löschung zu regeln und eine der Löschung personenbezogener Daten möglicherweise vorangehende Angabe an das Archiv in dieser Vorschrift nicht zu erwähnen. Er hat sich auch bei diesem Vorschlag von der in Ziffer 1 zum Ausdruck gebrachten Grundauffassung leiten lassen und geht davon aus, daß durch die Änderung des § 84 Sozialdaten nicht anders behandelt werden, als die in § 2 Abs. 3 des Entwurfes geschützten anderen Datenbestände.

Wie bereits in der 10. Wahlperiode hat sich der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gutachtlich an den Beratungen beteiligt. Mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 9. Oktober 1987 hat er seine Bitte erneuert, daß die Entscheidungsfreiheit der gesetzgebenden Körperschaften über die Verwahrung ihres Archivguts unbedingt gewahrt werden muß. Er ist deshalb dafür eingetreten, daß im Bundesarchivgesetz insoweit eine zweifelsfreie Regelung getroffen wird. Mißverständnisse können nach seiner Auffassung vermieden werden, wenn in § 2

Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesarchivgesetzes der bisherige Satz 2 an das Ende dieses Absatzes gerückt wird.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfs im Anschluß an die Sitzung des Innenausschusses vom 7. Oktober 1987 einen ersten Änderungsantrag ohne Begründung vorgelegt, der eine Reihe von Änderungen enthält. Dieser Abänderungsantrag vom 5. Oktober 1987 ist in seinen einzelnen Positionen ebenso in die Beschlüsse des Innenausschusses eingegangen wie der Inhalt des zweiten Änderungsantrages vom 2. November 1987, der die Beratungsergebnisse bis zu diesem Zeitpunkt zusammenfaßt und Lösungsvorschläge für noch offen gebliebene Fragen enthält.

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung des Innenausschusses vom 14. Oktober 1987 ebenfalls einen Änderungsantrag gestellt, der folgenden Inhalt hat:

„– In § 2 Abs. 3 sowie in § 4 Abs. 1 soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß in Originalakten keine Anonymisierung vorgenommen werden darf. Allenfalls soll das Archiv den Benutzern gegenüber das Recht zur vorübergehenden Unkenntlichmachung haben, die das Original weder verändert noch beschädigt, um Persönlichkeitsrechte zu schützen.

– Darüber hinaus soll in § 4 denjenigen Personen, die die Richtigkeit personenbezogener Angaben bestreiten, das Recht auf eine Gegendarstellung zugesichert werden. Diese Gegendarstellung muß zu den Akten genommen werden.

– Die in § 5 aufgeführten Schutzfristen sollen verkürzt werden auf zehn Jahre (bisher 30 Jahre) nach dem Tod der betroffenen Person und auf 90 Jahre (bisher 120 Jahre) nach der Geburt, wenn das Todesdatum nicht festgestellt werden kann.

– Nehmen Privatarchive öffentliche Mittel in Anspruch, sollen die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes auch für sie gelten.“

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist der Antrag gestellt worden, die Schutzfrist von 30 Jahren in § 2 Abs. 2 auf zehn Jahre herabzusetzen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 14. Oktober sowie am 4. November 1987 beraten.

Der Ausschuß hat über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD nicht mehr abgestimmt, weil den Forderungen in den beiden ersten Spiegelstrichen durch entsprechende Änderungsvorschläge in dem ersten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Rechnung getragen worden ist. Im Zuge der Beratun-

gen hat sich, was den dritten Spiegelstrich anbelangt, die Fraktion der SPD mit der Forderung von Schutzfristen von 10 bzw. 110 Jahren in § 2 Abs. 2 dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN angeschlossen. Hinsichtlich des vierten Spiegelstrichs hat sich die Fraktion der SPD dem Vorschlag im zweiten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Behandlung der Privatarchive angeschlossen.

Der Ausschuß hat in der Einzelabstimmung den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt hat er mit Mehrheit die Ziffer 1 des Votums des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Im Hinblick auf das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes hat der Ausschuß gegen drei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelung zugestimmt.

Der Ausschuß hat in der Schlußabstimmung dem Gesetzentwurf in der durch die Beratung erarbeiteten Fassung auf der Grundlage der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen gegen eine Stimme seitens der Fraktion der FDP sowie gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Begründung

1. Allgemeines

Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 11/498 begründet; auf diese wird grundsätzlich verwiesen. Dem Innenausschuß der 10. Wahlperiode hatte auf Drucksache 10/3072 der gleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung einschließlich der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu bereits zur Beratung vorgelegen. Auf die erste Beratung in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1985 und das Protokoll der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf, die in der 80. Sitzung des Innenausschusses am 14. Oktober 1985 stattfand, wird insoweit ebenfalls hingewiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben den ersten Änderungsantrag, der den Gesetzentwurf der Bundesregierung in mehreren Punkten ändert, ohne Begründung vorgelegt. Dieser geht z. T. auf die Stellungnahmen des Bundesrates ein. Der zweite Änderungsantrag faßt das Beratungsergebnis bis zum 2. November 1987 zusammen. Die darin gegebenen Begründungen sind bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften bzw. den Entscheidungen des Ausschusses wiedergegeben. Im Zuge der Beratungen im Innenausschuß haben die Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen, daß ihre Änderungsanträge Verbesserungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bringen. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang das Abweichen von der Anonymisierung. Weiter sind durch die Abänderungen die Schutzrechte der Betroffenen bestärkt worden. Der Ausschuß ist diesen Vorschlägen gefolgt.

Seitens der Fraktion der SPD wurde dem Gesetzentwurf in der Form der Abänderungsanträge der Koalitionsfraktionen zugestimmt, weil ihren Abänderungswünschen dadurch weitgehend Rechnung getragen wurde. Die Fraktion DIE GRÜNEN, die den Gesetzentwurf abgelehnt hat, hat im Verlaufe der Beratungen Anmerkungen gemacht, auf die bei der Erläuterung der einzelnen Vorschriften eingegangen wird. Sie hat es insbesondere nicht für gut gehalten, daß das Bundesarchiv dem Bundesinnenminister unterstellt ist. Sie befürchtet insoweit Interessenkollisionen. Nach ihrer Auffassung sollte deshalb das Bundesarchiv als eigene Anstalt konzipiert werden. Seitens der Bundesregierung ist dem widersprochen worden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat erklärt, daß er bei der Erarbeitung des ersten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen, abgesehen von dem neuen § 11, nicht eingeschaltet gewesen ist. Eine datenschutzrechtliche Diskussion dieser Vorschläge hat er deshalb in der Sitzung vom 14. Oktober für notwendig gehalten. Im Verlaufe der Beratungen hat er zu mehreren Punkten, auch mit Schreiben vom 29. Oktober 1987 an den Vorsitzenden des Innenausschusses, Vorschläge gemacht, auf die bei den einzelnen Regelungen eingegangen wird. Das zentrale Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezieht sich auf § 2 Abs. 4 Nr. 2. Er ist der Meinung, daß der Gesetzgeber sich insoweit klar dazu bekennen muß, welche der Geheimhaltung dienenden gesetzlichen Vorschriften unter den § 2 Abs. 4 Nr. 2 fallen. Er sieht insoweit eine Pflicht gegenüber dem Bürger, der wissen muß, was mit seinen Daten (z. B. Krankenhausunterlagen) geschieht, ob sie in ein Archiv gelangen und ob dort deren Geheimhaltung durchbrochen werden kann.

Der Ausschuß ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt. Diese hat dargetan, daß eine Auflistung der der Geheimhaltung dienenden Vorschriften wegen der großen Zahl und der häufigen Gesetzesänderungen, die zur Aktualisierung notwendig sein werden, gesetzestechnisch inopportun ist.

2. Besondere Punkte

a) Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes

Der Innenausschuß geht davon aus, daß ausschließlich das Auswärtige Amt in seiner Ressortverantwortung festlegt, zu welchem Zeitpunkt Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten sind. Die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Amtes muß dadurch sichergestellt bleiben, daß es jederzeit unmittelbar auf Unterlagen im Politischen Archiv zurückgreifen kann. Das Politische Archiv bleibt daher auch nach Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes als Arbeitseinheit des Auswärtigen Amtes erhalten. Die Benutzungsordnung für die Archivalien des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes wird entsprechende Regelungen des Bundesarchivs übernehmen, wie es bereits der Fall ist. Gleiches gilt für Verwaltung, Erschließung und Auswertung des Schriftguts.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat diese Beurteilung nicht geteilt, weil sie sich zum Zeitpunkt der Abstimmung

mung nicht in der Lage sah, diesen Sachverhalt abschließend zu beurteilen.

b) *Privatarchive*

In den Beratungen des Ausschusses hat die Frage, inwieweit das Bundesarchivgesetz bei privaten vom Bund geförderten Archiven mit gesamtstaatlicher Bedeutung im Sinne von § 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung Anwendung finden kann, eine Rolle gespielt. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Vergabe von Zuwendungen des Bundes an private Archive im Bewilligungsverfahren geprüft wird, ob und inwieweit darauf hingewirkt werden kann, daß Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

c) *Internationaler Suchdienst*

Dem Wunsch des Internationalen Suchdienstes in seinem Schreiben vom 2. November 1987, bei der Sammlung der bei deutschen Stellen noch vorliegenden Unterlagen hauptsächlich über ehemalige verschleppte Zwangsarbeiter im Dritten Reich Hilfe zu erhalten, ist nach Auffassung des Ausschusses insoweit entsprochen, als das Bundesarchiv dem Internationalen Suchdienst alle internationalen Unterlagen auf Mikrofilm zur Verfügung gestellt hat bzw. zur Verfügung stellen wird.

Soweit sich der Wunsch des Internationalen Suchdienstes auf Unterlagen von z. B. Einwohnermeldeämtern in den Gemeinden sowie von Firmenarchiven erstreckt, sind diese aufgrund fehlender Kompetenz vom Bundesarchivgesetz nicht umfaßt.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1

Die Änderung von „amtliche Aufgaben“ in „öffentliche Unterlagen“ hat ihren Grund darin, daß amtliche Unterlagen auch solche von Privaten sein können. Damit wird eine deutlichere Abgrenzung zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen.

§ 2 Abs. 2

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird dem Wunsch des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Klarstellung entsprochen.

§ 2 Abs. 3 Satz 1

Die Einfügung der Worte „durch Landesgesetz“ dient der Klarstellung.

§ 2 Abs. 4 Satz 2

Um den Bedenken des Beauftragten für den Datenschutz Rechnung zu tragen, durch den Fortfall der Anonymisierung sei nicht mehr sichergestellt, daß bei der Bearbeitung und Verwertung von Unterlagen durch das Bundesarchiv die Abwägungen und Vorkehrungen getroffen werden, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Schutz der persönlichen Belange Betroffener erforderlich sind, hat der Ausschuß den zusätzlichen Satz 2 aufgenommen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte darauf bestanden, daß abgebende Behörde und Bundesarchiv durch Gesetz gezwungen werden müssen, sich darüber abzustimmen, welche Maßnahmen bei der Übergabe von Unterlagen zum Schutze des Betroffenen getroffen werden müssen. Insoweit gibt es nach seiner Auffassung einen verfassungsrechtlichen Grundsatz, der sich auch aus dem Volkszählungsurteil ergibt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung war dieser Auffassung des Datenschutzbeauftragten in seinem Votum unter Ziffer 1 gefolgt.

Seitens eines Vertreters der Fraktion der FDP ist dagegen darauf hingewiesen worden, daß bislang immer von einer Abstimmung zwischen abgebender Behörde und Bundesarchiv darüber, was abgegeben und was nicht abgegeben werden soll, ausgegangen worden ist.

§ 2 Abs. 5

Mit der Aufnahme der Formulierung „zuständigen Archiv“ an Stelle von „Bundesarchiv“ folgt der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates.

§ 2 Abs. 7

Die neu eingefügte Vorschrift stellt sicher, daß die Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen grundsätzlich bestehen bleiben. Bereichsspezifische Regelungen können hier nicht getroffen werden. Ursprünglich war vorgesehen, daß diese Rechtsvorschriften hinter den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes zurückweichen sollten. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist diese Vorschrift ausdrücklich begrüßt worden. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat sie als wichtigen datenschutzrechtlichen Grundsatz bezeichnet und ihr zugestimmt.

Zu § 4**§ 4 Abs. 2**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat sich kritisch dahin geäußert, daß sich in § 4 das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber dem Regierungsentwurf verschlechtert hat. Eine Verschlechterung sieht er darin, daß zum einen nur jemand auf Antrag Auskunft bekommt und zum andern das Bundesarchiv anstelle einer Auskunft Akteneinsicht gewähren kann. Er hält dies für eine Alternativregelung, die zugunsten des Betroffenen, aber auch zu seinem Nachteil ausgelegt werden und angewandt werden kann. Wenn das Bundesarchiv Akteneinsicht gewährt, hält er es für denkbar, daß der Betroffene bei großen Entfernungen davon absieht. Der Ausschuß ist dem nicht gefolgt. Der Innenausschuß hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, die davon ausgeht, daß die Akten in dem Zustand, wie sie von der Verwaltungsbehörde abgegeben werden, in das Bundesarchiv übergehen; die einzelnen technischen Modalitäten des Übergangs gehören nach ihrer Auffassung nicht in das Gesetz. Der Präsident des Bundesarchivs hat diese Meinung geteilt und besonders auf die Verzögerungen hingewiesen, die die vom Datenschutzbeauftragten vorgeschlagene Regelung mit sich bringt.

§ 4 Abs. 3 Satz 1

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthielt die Formulierung „in der Unterlage“. Sie wird redaktionell geändert in „in den Unterlagen“.

§ 4 Abs. 3 Satz 4

Die Formulierung „berechtigtes Interesse“ ist weiter und besser als die ursprünglich vorgesehene Formulierung „rechtliches Interesse“.

Zu § 5**§ 5 Abs. 2**

Der Ausschuß hat die Frage, wie lange die Schutzfristen bei natürlichen Personen bemessen sein sollen,

noch einmal diskutiert. Er hat es bei der international üblichen Frist von 30 Jahren bewenden lassen. Dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, eine Frist von 10 Jahren zu nehmen, der auch von der Fraktion der SPD als richtig angesehen wird, hat er abgelehnt. Bei nicht oder nur schwer feststellbarem Todesjahr hat er eine Frist von nunmehr 110 Jahren festgelegt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Fristen von der Entstehung der Urkunde an laufen. Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Willenserklärung auf Papier, Photo, Film, Magnetplatte etc. verkörpert wird. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte insoweit um Klarstellung gebeten.

§ 5 Abs. 5

Der Ausschuß ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß die Modalitäten für eine Abkürzung der Schutzfristen so konkret wie möglich gefaßt worden sind.

Zu § 11

Der Ausschuß ist einem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, die mit der Fassung des § 11 auf einen Vorschlag des Bundesrates reagiert hat. Sie hat diesem Vorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, daß bei der Übergabe und Nutzung von Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, der Schutz der Belange des Betroffenen nicht hinter den übrigen Schutzvorschriften des Bundesarchivgesetzes zurückbleibt und eine Gleichbehandlung in Bund und Ländern gewährleistet ist.

Bonn, den 9. November 1987

Frau Hämmerle

Neumann (Bremen)

Dr. Hirsch

Frau Schmidt-Bott

Berichterstatter

